

**Amtsblatt der Gemeinde  
79682 Todtmoos**

**Herausgeber:**

Bürgermeisteramt Todtmoos

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Bürgermeisterin Janette Fuchs o. V. i. A.

**Für den Anzeigenteil/ Druck:**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

# MITTEILUNGSBLATT

## DER GEMEINDE



**todtmoos**  
typisch Schwarzwald

### HEILKLIMATISCHER JAHRESKURORT

» [sekretariat@todtmoos.net](mailto:sekretariat@todtmoos.net) » [www.todtmoos.net](http://www.todtmoos.net)

Freitag, den 26. Juni 2020 | Nummer 26

### Fleißige Helfer gesucht!



Um unser Freibad öffnen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!  
Helfen Sie mit, damit die Badesaison 2020 vielleicht doch noch stattfinden kann.

Weitere Infos im Innenteil des Mitteilungsblattes.



Spruch der Woche

**ES GIBT NUR  
EINEN WEG, UM  
KRITIK ZU VERMEIDEN:  
NICHTS TUN,  
NICHTS SAGEN,  
NICHTS SEIN.**

Aristoteles

## Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

<b>Notruf</b>	<b>1 10</b>	Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung außerhalb der Dienstzeiten: <b>Klärwärter Siegfried Opfer:</b> <b>07674/81 69</b> Handy: 0175/7225396	<b>DRK-Servicestelle SeniorInnen Bad Säckingen</b> (Hausnotruf, Mobilruf, HaushaltsService, Mobiler Sozialer Dienst, Fahrdienst, Behördengänge, Pflege, Arztfahrten) Telefon: 07761/920124
<b>Polizeiposten St. Blasien</b> <b>Muchenländerstr. 2</b> <b>Montag, Mittwoch, Freitag</b> 7:30 - 17:00 Uhr <b>Dienstag + Donnerstag</b> 7:30 - 20:00 Uhr	<b>07672/922280</b>	<b>Recyclinghof</b> Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr Freitag 15:00 - 17:00 Uhr Samstag 09:00 - 14:00 Uhr	Deutsche Rentenversicherung Beratungsstelle Waldshut 07751/8 95 80
<b>Außerhalb der Dienstzeiten des Polizeipostens St. Blasien:</b> <b>Polizeirevier Bad Säckingen</b> <b>07761/9340</b>		<b>Ökumenische öffentliche Bücherei</b> Grüntalstraße 2 (Pfarrzentrum)1. OG 07674/92 08 82	Hospizdienst e.V. oder 07755/13 33
<b>Feuerwehr/Rettungsdienst</b> <b>112</b>		Öffnungszeiten: Montag 17:00 - 18:30 Uhr Freitag geschlossen	<b>Arbeiterwohlfahrt</b> St. Blasien 07672/44 33 Bad Säckingen, 07761/24 80 Waldshut, 07751/9 11 20
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b> <b>116 117</b>		<b>Landratsamt Waldshut</b> <b>07751/86 -0</b>	<b>Beratungsstelle für alters- und behinderten- gerechtes Wohnen</b> des LK Waldshut 07741/91 35 44
<b>Gift-Notruf Freiburg</b> <b>0761/2 70-43 61</b>		Öffnungszeiten: Montag u. Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag (durchgehend) 08:30 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:30 Uhr	<b>Hausnotruf für Neuinteressenten</b> (Frau Kießler) 07743/93 38 13
<b>Zahnärztlicher Notdienst</b> <b>0180 322 255 530</b>		<b>Müllabfuhr</b> <b>07751/865432</b> Hotline Abfuhr Gelbe Säcke 0800/1223255	<b>Alkohol- und Medikamentenprobleme</b> 07751/91 01 50
<b>Notfallversorgung im Spital Waldshut</b> Internistische Notfallversorgung Chirurgische Notfallversorgung Gynäkologische Notfallversorgung Geburtshilfliche Notfallversorgung Urologische Notfallversorgung Sie erreichen das Spital Waldshut an allen Tagen rund um die Uhr unter Telefon 07751/85-0		<b>Primacom</b> Kabelbetriebsgesellschaft mbH Co. KG Region Südwest - Haifa Allee 2 - 55128 Mainz 03025/777777 E-mail: kundendienst@primacom.de Internet: www.primacom.de	<b>blv. Fachstelle Sucht - Jugend- &amp; Drogenberatung</b> Waldshut, Bogenstr. 4 07751/89 67 70
<b>Gemeindeverwaltung</b>		<b>EnergieDienst AG</b> Service-Nummer 07623/921200 Störungs-Nummer 07623/921818	<b>Sorgentelefon</b> f. Erwachsene 07762/90 01 von 14:00 bis 23:00 Uhr 0800/1 11 01 11
St.-Blasier-Straße 2 07674/8 48-0 Telefax: 07674/8 48-33 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr Zentrale E-Mail-Anschrift für alle Abteilungen der Verwaltung: sekretariat@todtmoos.net Weitere E-Mail-Anschriften der Mitarbeiter der Verwaltung: www.todtmoos.net		<b>Verbraucherzentrale</b> Infotelefon (0,12 Euro/Minute) 0711/66 91 10 Montag bis Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr Freitag 10:00 - 14:00 Uhr	<b>Lerntherapeutische</b> Kinder- u. Jugendhilfe e.V. 07672/48 13 48
<b>Hochschwarzwald Tourismus GmbH</b> Tourist-Information Todtmoos Wehratalstr. 19 79682 Todtmoos		<b>Soziale Dienste</b>	<b>Frauen- und Kinderschutzhaus</b> 07751/35 53
<b>Wir sind für Sie da:</b> Montag bis Freitag 9:00 Uhr - 16:00 Uhr		<b>Sozialstation St. Blasien</b> Dorfhelferin-Einsatzleitung: 07751/91999-44 mobil 0151/27654300 g.stessl@caritas-hochrhein.de Montag - Freitag 08:00 - 09:00 Uhr	<b>Offene Beratung „courage“</b> Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr
<b>Kontakt:</b> Telefon: +49(0)7652 / 12068540 Fax: +49(0)7652 / 120689549		<b>Ambulante Alten- und Krankenpflege, Haus- wirtschaftliche Dienstleistungen, Betreuung dementer Menschen, Dorfhelferinnen, Essen auf Rädern, Hausnotruf</b> Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr	<b>Kinder- und Jugendtelefon</b> 0800/1 11 03 33
<b>Freibad „Aqua Treff“</b>		<b>Blinden- und Sehbehindertenverein</b> Südbaden e.V., Freiburg www.bsvsb.org 0761/36122	<b>Sexueller Missbrauch - sexuelle Gewalt</b> 07751/91 08 43 Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" kostenlose Telefonnummer 0800/116 01 06
Montag 0171/7774117 Dienstag - Sonntag geschlossen letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss		<b>Caritasverband Hochrhein e.V.</b> Waldshut-Tiengen 07672/48 18 82 Caritassozialdienst - Beratung in verschiedenen sozialen Belangen:(Petra Lohmann) Sprechstun- de in St. Blasien in den Räumen der Sozialstati- on, Friedhofstraße 8, 1. Stock: mittwochs, 13:30 - 17:00 Uhr. Bei Bedarf sind Beratungen in Todt- moos jederzeit möglich.	<b>donum vitae</b> 07751/89 82 37 Waldshut, Rheinstraße 8 0172/7 33 16 04 Schwangerschaftsberatungsstelle und Bera- tungsstelle für gesetzliche Schwangerschaftskon- fliktberatung
<b>Bei schlechtem Wetter:</b> Montag geschlossen Dienstag - Sonntag geschlossen letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss		<b>Diakonisches Werk Hochrhein</b> Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen 07751/83 04-0	<b>Tierschutzverein Waldshut-Tiengen</b> Tierheim Steinatal 2 07741/684033 Handy Notruf-Nr. 0151/55414785
<b>Bauhof</b>		07674/9 20 99-48 Telefax: 07674/9 20 99-49 Telefonisch am besten zu erreichen: 07:30 und 14:00 Uhr Notfallbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten: Bauhofleiter Siegfried Opfer Handy: 0175/7 22 53 96	<b>Kreismieterverein</b> Waldshut e.V. Tel. u. Fax: 07751/37 90
<b>Kläranlage</b> Vordertodtmoos 07674/9 20 99-46 Telefax: 07674/9 20 99-47 Notfallbereitschaft Wasserversorgung außerhalb der Dienstzeiten:		<b>Haus- und Grundeigentümergebiet</b> Waldshut-Tiengen e.V. 07751/76 76 und 01801/60 50 60 Zweigstelle St. Blasien 07672/42 22/43 33	<b>w-punkt</b> Wegweiser durch die Beratungsangebote der Wirtschaftsförderung, Hotline zum Ortstarif 01801/07 20 04 montags bis freitags 08:00 - 17:00 Uhr oder im Internet www.w-punkt.de
<b>Wassermeister Wolfgang Paul:</b> <b>07674/83 72</b> <b>Handy:</b> <b>0175/7 22 53 92</b> bzw. 07674/9 20 69 78			



**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!**

## Rathaus wieder geöffnet

Ab dem 29. Juni 2020 ist das Rathaus wieder geöffnet. Sie dürfen im Rahmen der regulären Öffnungszeiten mit Ihren Anliegen zu uns kommen. Eine telefonische Voranmeldung ist somit nicht mehr zwingend nötig. Bitte halten Sie sich aber weiterhin an die Regeln.

Zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der Mitarbeitenden müssen Sie beim Betreten des Rathauses eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die im Rathaus ausgeschilderten Hygienevorschriften – insbesondere den Mindestabstand von 1,5 Metern – sind bei Ihrem Besuch einzuhalten.

Die Mitarbeiter/innen nehmen nach wie vor gerne auch Ihre telefonische Terminabsprache entgegen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Bediensteten besser Ihren Wünschen anpassen können - auch außerhalb der Öffnungszeiten. Bei Anliegen, die mit einem hohen Bearbeitungsaufwand verbunden sind, empfehle ich **vorab einen Termin** zu vereinbaren. Das kann mögliche Wartezeiten reduzieren oder Besuchern einen zweiten Besuch im Rathaus ersparen.

Ich bitte um Verständnis, dass zum Schutze von Ihnen sowie des Personals, Personen, die binnen 14 Tagen Kontakt zu Infizierten hatten, der Zutritt verweigert bleibt. Ebenso müssen wir Personen, die erhöhte Körpertemperatur oder Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen, abweisen.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende.

Ihre  
**Janette Fuchs**  
Bürgermeisterin



## Sprechzeiten der Bürgermeisterin Janette Fuchs

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der nächste Sprechtag findet am **Dienstag, 30. Juni 2020 in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr** in meinem Amtszimmer im Rathaus statt. Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger diesen Termin wahrnehmen können, bitte ich zur besseren Planung um vorherige telefonische **Terminvereinbarung mit Angabe Ihres Anliegens unter der Telefon-Nr. 07674/84822**. Auch außerhalb dieser festgelegten Sprechzeiten besteht jederzeit die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch. Interessierte können gerne einen Gesprächstermin über das Sekretariat vereinbaren.

Bitte beachten Sie unsere Hygienemaßnahmen zum Schutz der Ausbreitung des Corona-Virus:

- Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Bitte benutzen Sie den hinteren Eingang des Rathauses. Dort befindet sich ein Desinfektionsmittel-Ständer mit dem Sie sich nach Betreten die Hände desinfizieren.

Weitere Termine: 28. Juli 2020 und 25. August 2020

Vielen Dank!  
Ich freue mich auf Sie!

Ihre  
**Janette Fuchs**  
Bürgermeisterin



## Öffnung Freibad Aqua Treff

Der Gemeinderat hat am Dienstag, 16. Juni 2020 über die Öffnung unseres Freibades beraten. (Siehe Seite 6, 4.) Aufgrund der derzeitigen noch strengen Auflagen und dem damit einhergehenden geringen Spaßfaktor wird das Bad vorläufig noch geschlossen bleiben. Sobald es weitere Lockerungen gibt und eine neue entschärfte Corona-Verordnung für den Bäderbetrieb vorliegt, wird eine erneute Prüfung und ein Beschluss des Gemeinderats folgen. Das Freibad ist für eine Öffnung vorbereitet und wir werden alles tun, damit das Betriebskonzept für die Badesaison 2020 kurzfristig umgesetzt werden kann. Die Hygieneauflagen werden trotz evtl. Lockerungen dennoch bestehen bleiben, was uns aus personeller Sicht Sorgen macht. Unser Team des „AquaTreffs“ kann den zusätzlichen Arbeitsaufwand nicht alleine stemmen.

### Der Gemeinderat und die Verwaltung bitten deshalb um ehrenamtliche, unentgeltliche Unterstützung aus der Bevölkerung!

Sobald das Bad geöffnet werden kann, brauchen wir freiwillige Mitarbeiter/innen z.B. für Einlasskontrolle, Überwachung, Einweisung, Intervalldesinfektion und vor allem Reinigungskräfte für den Sanitärbereich. Ohne die ehrenamtliche Mithilfe aus der Bevölkerung können wir den Badebetrieb nicht durchführen.

Wir würden uns deshalb über eine verbindliche Zusage von Ihnen freuen. Wenn Sie uns helfen wollen, dann melden Sie sich bitte bei einem Gemeinderat oder einer Gemeinderätin oder bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.: 07674/84825 (Frau Speicher). Wir danken schon heute für Ihre tatkräftige Unterstützung.

## Informationen aus dem Rathaus



## Ausstellungsmöglichkeit in der Wehratalhalle!

### Möchten Sie für Ihren Verein oder Ihren Betrieb Werbung machen?

In einer großen Vitrine im Vorraum der Wehratalhalle bieten wir Ihnen die mögliche Plattform. Besucher der Tourist-Information und der Veranstaltungen in der Wehratalhalle werden sofort auf Sie aufmerksam.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei Frau Speicher: 07674 848-25.



## Wollen Sie Ihre Wohnbaufläche oder Ihr Wohnhaus verkaufen?

Die Gemeinde Todtmoos kann keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr anbieten. Im Baugebiet Lehen sind alle Bauplätze verkauft. Wir haben festgestellt, dass es in Todtmoos aber noch eine Vielzahl von erschlossenen privaten Bauplätzen gibt.

Im Rathaus melden sich immer wieder Interessenten, die nach Bauplätzen in der Gemeinde fragen.

Sollten Sie beabsichtigen Ihr Grundstück zu verkaufen, dürfen Sie mir dies gerne persönlich mitteilen. Ich werde dann Ihr Angebot bzw. Ihre Adresse an die Bauherren gerne weitergeben.

Gerne nehmen wir auch Verkaufsangebote von Privaten für Private über Wohnungen oder Wohnhäuser, sowie Mitwohnungen entgegen. Die Angebote werden in einer Liste gesammelt, die bei Anfragen an die Interessenten weitergegeben wird.

Sofern eine Aufnahme in diese Liste gewünscht wird, können sich die betreffenden Eigentümer beim Sekretariat der Gemeinde melden (Frau Jaschke, Tel. 07674/ 848-22).

### Falls bereits gemeldete Objekte zwischenzeitlich vermietet oder verkauft werden konnten, teilen Sie uns dies bitte unbedingt mit, damit wir die Liste stets auf dem aktuellen Stand halten können.

Helfen Sie mit, dass unsere Gemeinde wachsen kann. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre  
**Janette Fuchs**  
 Bürgermeisterin

## Rentensprechtag im Rathaus

### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – derzeit keine Termine in Todtmoos

Aufgrund der derzeitigen Lage finden bis auf weiteres keine Sprechstunden im Rathaus statt. Termine, die bis dato vergeben wurden, können nicht wahrgenommen werden.

Gerne können Sie mit Herrn Mutter Kontakt aufnehmen, um Ihre Angelegenheiten vorab eventuell bereits telefonisch klären zu können.

Die Kontaktdaten von Herrn Mutter:  
 Manfred Mutter, Rickenbach, Telefon: 07765-715,  
 Mobil: 0160-6851013, Email: Mutter.Rickenbach@t-online.de

## Beantragung von Personalausweis und Reisepass

Nachdem auch die Fotografen ihren Betrieb wieder aufgenommen haben, ist es wieder problemlos möglich, neue Ausweise auf dem Rathaus – Bürgerbüro - zu beantragen.

Wir werden die Personen, die keine Ausweispapiere und auch die Personen, deren Ausweise in Kürze ablaufen, im Laufe der nächsten Wochen anschreiben und an die Beantragung erinnern.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) eine Ausweispflicht besteht.

Für den Antrag, zu dem Sie persönlich erscheinen müssen, benötigen Sie ein aktuelles, biometrisches Passbild.

Die Gebühr für einen Personalausweis beträgt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt sind, 22,80 Euro, in allen anderen Fällen 28,80 Euro. Die Gebühr für einen Reisepass beträgt bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, 37,50 Euro, ab 24 Jahren beträgt die Gebühr 60,00 Euro.

**Bitte vereinbaren Sie zur Beantragung Ihres Ausweises telefonisch einen Termin mit dem Bürgerbüro – 07674/848-12, damit die coronabedingten Hygienevorschriften beachtet werden können.**

Ihr Bürgerbüro

## Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 27 ist am  
**Dienstag 30. Juni 2020 um 10:00 Uhr.**  
Wir bitten um Beachtung!

## Baustellenreport



### Bauarbeiten Friedhofsparkplatz

Die Arbeiten am Friedhofsparkplatz gehen zügig voran. Die Parkflächen sind bereits gepflastert und die Grünflächen sind eingesät. Auch der Fußweg im Bereich des Parkplatzes ist fertig. Derzeit wird der Verbindungsweg vom Parkplatz bis zur Einsegnungshalle hergerichtet. Die Randsteine sind bereits gesetzt.



### Verlegung des Backbone

Der Backbone des Landkreises für das schnelle Breitbandnetz ist auf der Gemarkung Todtmoos angekommen. Derzeit werden im Ortsteil Rütte die Straßen aufgefärbt und die Leerrohre verlegt. Die Ringleitung wird dann weitergeführt in Richtung Vordertodtmoos. Der Backbone wurde aus Richtung Bernau kommend über das Rote Kreuz bis zur Gemarkungsgrenze Todtmoos bereits verlegt. Die Arbeiten werden von der Firma Lienhard aus Waldshut ausgeführt.



## Der Breitbandausbau in unserer Gemeinde macht gute Fortschritte.

Derzeit ist die ausführende Firma Stark Energies dabei, die Straßen im Ortsteil Schwarzenbach aufzufräßen und die Leerrohre entsprechend zu verlegen (Bild). Das Ingenieurbüro Gutmann informierte in der letzten Sitzung des Gemeinderates über den aktuellen Sachstand beim Ausbau des Breitbandnetzes.



## Aus dem Gemeinderat



### Einladung zur Infoveranstaltung für alle Jugendlichen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger

#### NEUER TERMIN!!

„Die Gemeinde soll Kinder und **muss Jugendliche** bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.“ (Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 41 a)

Wir möchten die Jugendlichen in Todtmoos gerne dabei unterstützen, diesen gesetzlichen Anspruch umzusetzen.

Wie kann Jugendbeteiligung aussehen? Welche Rechte haben Jugendliche? Welche Möglichkeiten gibt es für Jugendliche Entscheidungen des Gemeinderates zu beeinflussen? Welche Kosten können auf Todtmoos zukommen?

Wir, eine parteiübergreifende Projektgruppe, laden hiermit alle Jugendlichen ab ca. 14 Jahren, sowie natürlich auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, zu einer Infoveranstaltung ein.

**Wann ? Am Mittwoch, 1.7.2020, um 18:30 Uhr**  
**Wo? Wehrathalle Todtmoos**

Als Experten an diesem Abend haben wir Stefan Maßmann, Jugendreferent des Landkreises Waldshut, eingeladen.

Die Veranstaltung ist gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für max. 99 Personen zugelassen.

Beim Betreten und Verlassen der Wehrathalle ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hygienekonzept: [https://www.fw-todtmoos.de/index.php?DOC\\_INST=1](https://www.fw-todtmoos.de/index.php?DOC_INST=1)

Die Projektgruppe Jugendbeteiligung

Naima Waßmer–Michael Schmitz–Sonja Opfer–Daniel Müller–Silke Kaiser

### Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 16.06.2020

#### 1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

- Ein Bürger äußerte sich zum späteren Beratungspunkt ‚Beschluss über Freibadbetrieb‘. Er bat darum, dass sich der Gemeinderat im

Hinblick auf die Kinder und die Gäste für eine Öffnung des Schwimmbades entscheidet. Dies würde den Fremdenverkehr unterstützen.

- Ein Bürger äußerte sich zu den veröffentlichten Übernachtungszahlen. Er würde gerne wissen, wie die Verwaltung dazu steht und welche Übernachtungszahlen durch die HTG ermittelt wurden. Die Vorsitzende informierte darüber, dass dieses Thema auch in der letzten Gemeinderatsitzung angesprochen worden war. Frau Steinhart von der HTG wird in der nächsten Gemeinderatsitzung die Zahlen vorstellen und Rede und Antwort stehen.
- Durch einen Bürger wurde der Gemeindegärtner für die sehr schöne Bepflanzung im Ort gelobt.

## 2. Sachstandsbericht zum Breitband

Die Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt die Herren Mike, Lars und Hardy Gutmann vom Ingenieurbüro Gutmann, Höchenschwand.

Durch Herrn Hardy Gutmann wurden die Details zu den Ausführungsarbeiten der Firmen sowie der derzeitige Stand der Arbeiten vorgestellt und erläutert. Nach ersten Anlaufschwierigkeiten im Ort konnte sich die Ausbaufirma in diesem Jahr gut beweisen. Die Arbeiten der letzten 2 Monate liefen sehr gut und kamen zügig voran. Durch die durchgeführte Arbeitsweise des Fräsens bzw. der Anwendung einer Sonderbauweise kann das Gesamtprojekt am schnellsten vorangebracht werden. Die Bauzeit für alle 8 beteiligten Gemeinden liegt bei insgesamt 3 Jahre.

Nach der Beantwortung einiger Detailfragen aus dem Gremium durch die Vertreter des Ingenieurbüros, dankte die Vorsitzende für die ausführlichen Erläuterungen zum Sachstand.

## 3. Änderung der Friedhofsatzung

Bei der Beisetzung von Urnen in das stille Grabfeld des Friedhofs Todtmoos werden die Bestatter dazu angehalten, biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Da dies in der Friedhofsatzung der Gemeinde bisher noch nicht verbindlich festgeschrieben ist, beschloss der Gemeinderat, die Friedhofsatzung entsprechend zu ändern.

## 4. Beschluss über den Freibadbetrieb 2020

Dem Gremium wurde im Detail erläutert mit welchen Auflagen und Einschränkungen ein Badebetrieb in der Saison 2020 realisiert werden könnte. Deren Umsetzung verursacht zusätzlich erhebliche Kosten für Materialbeschaffungen, Kleinumbauten, Schutzvorrichtungen und vor allem erhöhten Personalaufwand hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Badegäste. Um dies zu stemmen müsste das Personal aufgestockt werden.

Der Gemeinderat beschloss, das Freibad „Aqua Treff“ unter den momentanen Vorgaben geschlossen zu halten. Sofern es weitere Lockerungen geben wird und die Vorgaben für eine Öffnung des Bades umgesetzt werden können, soll das Freibad nach einem Beschluss des Gemeinderates im Rahmen eines Umlaufverfahrens geöffnet werden.

## 5. Beschluss über die kostenlose Zurverfügungstellung der Wehrathalle zu Probezwecken an Vereine

Der Gemeinde liegt der Antrag eines örtlichen Musikvereins auf kostenfreie Nutzung der Wehrathalle für Probezwecke vor. Begründet wurde der Antrag damit, dass das vereinseigene Probelokal aufgrund der Auflagen – bedingt durch die Corona-Pandemie – aufgrund seiner Größe für die Musikproben nicht genutzt werden kann. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag der Vorsitzenden, einen Beschluss über die kostenlose Zurverfügungstellung der Wehrathalle zu Probezwecken an Vereine zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu fassen. Es wurde beschlossen, dass zunächst etwaige Lockerungen in den nächsten Wochen abgewartet werden sollen und das Thema dann nochmals im Gemeinderat behandelt werden soll.

## 6. Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Die Vorsitzende teilte mit, dass durch den Gemeinderat beschlossen wurde, dass auch während der Corona-Pandemie die Bürgerfragestunde auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung genommen wird.

## 7. Bekanntgaben der Verwaltung

Die Vorsitzende gab folgendes bekannt:

- Für die Schwarzenbacher Straße erhält die Gemeinde die maximale Förderung von 60%. Bei Gesamtkosten von 3.745.000,- EUR liegt der Zuschuss somit bei 2.247.000,- EUR. Für die sogenannte Vernagelung

der Straße (Kosten: 625.048,- EUR) liegt der Zuschuss bei 375.029,- EUR.

- Für die nächste Verkehrsschau liegt der Antrag von Bürgern aus Todtmoos-Weg vor. Beantragt wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h auf der Landstraße zwischen Todtmoos-Weg und der Landkreisgrenze am Hochkopf.

- Nachdem durch die Gemeinde der Bau eines Carports im Sonnenweg abgelehnt worden war, wurde das Einvernehmen der Gemeinde nun durch das Landratsamt ersetzt. Die Begründung des Baurechtsamtes wurde verlesen.

- Derzeit wird das Ratsinformationssystem auf das System ‚regisafe‘ umgestellt, so dass eventuelle im Jahr 2021 mit dem papierlosen Ratssystem gestartet werden kann.

## Amtliche Bekanntmachungen



### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

##### Abschnitt 1: Ziele

###### § 1

###### Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

##### Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

###### § 2

###### Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

###### § 3

###### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststätten-gewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

#### § 4

##### Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

#### § 5

##### Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund

dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### § 6

##### Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

#### § 7

##### Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

#### § 8

##### Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund per-

sönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

#### Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

##### § 9

##### Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

##### § 10

##### Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzauführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

##### § 11

##### Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

##### § 12

##### Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

#### Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

##### § 13

##### Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

##### § 14

##### Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

## Teil 2 – Besondere Regelungen

### § 15

#### Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 16

#### Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,

5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert

geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

#### § 17

##### Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

#### Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 18

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

#### Teil 4 - Schlussvorschriften

#### § 20

##### Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

**Gemeinde Todtmoos  
Landkreis Waldshut**

## Änderung der FRIEDHOFSATZUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16.06.2020 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

#### § 1

In § 13 a Stilles Gräberfeld für Urnen wird als neuer Absatz (1) a) eingefügt:

„(1) a) Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen beige-  
setzt werden.“

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Todtmoos, den 26.06.2020 Janette Fuchs, Bürgermeisterin  
Janette Fuchs, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## Widmung des Sitzungssaals im Rathaus zum standesamtlichen Trauzimmer

Zusätzlich zum Trauzimmer im Heimatmuseum wird der Sitzungssaal im Rathaus, St. Blasier Str.2, 79682 Todtmoos, mit sofortiger Wirkung als Raum für standesamtliche Eheschließungen gewidmet. Künftig können auch dort standesamtliche Trauungen durch das Standesamt Todtmoos durchgeführt werden.

Todtmoos, den 26.06.2020

Gemeinde Todtmoos

Janette Fuchs, Bürgermeisterin

## Notdienst/ Beratung und Hilfe



### Ärztlicher Notdienst:

#### Notruf 112 - Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist der Notfall/Unfall/Brand?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- **Welche** Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

**Wichtig** zum Schluss:

- **Warten** Sie immer auf Rückfragen der integrierten Leitstelle!

**Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.**

Ärztlicher Wochenenddienst: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst: 0180 322 255 530

## Apotheken-Notdienstplan vom 26.06.2020 bis 03.07.2020

### Freitag, 26.06.2020:

Hebel Apotheke Stübler Tel.: 07622 - 80 42

Hebelstr. 16 A, 79688 Hausen im Wiesental Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

### Samstag, 27.06.2020:

Kur Apotheke Todtmoos Tel.: 07674 - 92 20 14

Hauptstr. 8, 79682 Todtmoos Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

### Sonntag, 28.06.2020:

Belchen-Apotheke Schöna Tel.: 07673 - 91 81 40

Friedrichstr. 24 A, 79677 Schöna im Schwarzwald

So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

### Montag, 29.06.2020:

See-Apotheke Schluchsee Tel.: 07656 - 5 93

Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

### Dienstag, 30.06.2020:

Rats-Apotheke Waldshut Tel.: 07751 - 22 20

Kaiserstr. 31, 79761 Waldshut-Tiengen (Waldshut)

Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

### Mittwoch, 01.07.2020:

Thoma-Apotheke Bernau Tel.: 07675 - 6 27

Im Moos 1, 79872 Bernau im Schwarzwald Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

### Donnerstag, 02.07.2020:

Bahnhof-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 81 34

Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

### Freitag, 03.07.2020:

Stadt-Apotheke Wehr Tel.: 07762 - 5 22 80

Hauptstr. 69, 79664 Wehr, Baden Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

## Pflegestützpunkt – Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

### Außensprechstunde im Rathaus Todtmoos:

Montag, den 20.07.2020 von 08.30 Uhr – 10.30 Uhr

### Termine können nur nach vorheriger Vereinbarung stattfinden

Die zuständige Beraterin ist Frau S. Hiob

Terminvereinbarung unter Tel. Nr.: 07751/86-4290 oder per E-Mail: [simone.hiob@landkreis-waldshut.de](mailto:simone.hiob@landkreis-waldshut.de)

Die weiteren Termine sind:

Montag, 17.08.2020 und 21.09.2020 jeweils 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr

## Allgemeiner Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass vorläufig keine Sprechstunden des SKM und des Jugendamtes in St. Blasien stattfinden. Auch die Arbeitsgerichtsprechstage sind bis Ende Juli ausgesetzt.

Telefonisch sind die Beratungsstellen wie folgt erreichbar:

- SKM Waldshut-Tiengen, Telefon: 07751/98000888, Fax: 07751/8000889, Email: [SKM.Waldshut@t-online.de](mailto:SKM.Waldshut@t-online.de)
- Arbeitsgericht Lörrach, Telefon: 07621/924710
- Jugendamt Waldshut, Telefon: 07751/86-4301, Fax: 07751/86-4399, Email: [katrin.kuestler@landkreis-waldshut.de](mailto:katrin.kuestler@landkreis-waldshut.de)

Die jeweiligen Behörden bitten um Ihr Verständnis.

## VdK-Sozialrechtsschutz gGmbH

Beratung im Sozialrecht im Juni 2020:

Wegen des Corona-Virus ist die Servicestelle für den Publikumsverkehr geschlossen, aber telefonisch, per Fax, per e-mail oder per Post weiterhin erreichbar.

Die nächsten Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Waldshut-Tiengen mit Frau Elvira Benzko sind vorgesehen für

Montag den 29. Juni 2020

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 77 41 / 96 98 73-0 ist **unbedingt erforderlich**.

Im Juli gibt es keine Sprechstage!!!

VdK-Servicestelle, Bahnhofstraße 12 (barrierefrei), Waldshut-Tiengen

## IBB Sprechstunde

### Wir dürfen wieder persönlich beraten!

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen hat die nächste Sprechstunde am Montag, 06.07.2020, von 14:30 bis 16:30 im Landratsamt Waldshut, Zimmer 267, Kaiserstraße 110, in Waldshut.

**Beratungsgespräche aber können nur nach Terminabsprache und unter bestimmten Verhaltensmaßnahmen durchgeführt werden. Diese teilen wir Ihnen bei der Anmeldung mit.**

Anmeldung unter „Neu“ Telefon 07751 / 9151110 (AB) 24 Stunden täglich erreichbar oder zu Bürozeiten unter Telefon 07751 / 86-4254 ist erwünscht.

In Ausnahmefällen machen wir auch Hausbesuche oder treffen uns an einem neutralen Ort (z.B. Café).

Homepage: [www.ibb-stelle.waldshut.de](http://www.ibb-stelle.waldshut.de)

## Müll/ Umwelt



### Abfuhrtermine

**Restmüll** Montag, 29. Juni 2020  
**Blaue Tonne** Montag, 29. Juni 2020

### Vorankündigung

**Biotonne** Montag, 06. Juli 2020  
**Gelber Sack** Montag, 13. Juli 2020  
**Restmüll** Montag, 13. Juli 2020



## Die Bücherei

Ökum. öffentliche Bücherei



### Wir sind wieder da!

Seit Montag, den 15.6.20 ist unsere Bücherei wieder für Sie geöffnet! Vorerst **montags von 17.00-18.30 Uhr**. Und natürlich gibt es auch einige Hygieneregeln, die wir alle unbedingt einhalten müssen, aber: wir schaffen das!

- Die bekannte Abstandsregel gilt auch hier: Mindestens 1,50m
- Bitte Mund- und Nasenschutz tragen und die Hände vor Eintritt in den Büchereiraum desinfizieren
- Es sollten nur 2 Leser gleichzeitig in der Bücherei sein. Daher kann es zu Wartezeiten vor der Bücherei kommen, auch da gilt die Anstandsregel
- Wir bitten darum, sich nur kurz in der Bücherei aufzuhalten, also kein längeres Lesen in Büchern oder Zeitschriften oder längeres Sitzen auf dem Sofa
- Bitte geben Sie alle Medien, die Sie vor der Schließung ausgeliehen hatten, baldmöglichst zurück. Hierfür fallen natürlich keine Mahngebühren an

Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Maßnahmen und freuen uns, Sie bald wieder bei uns begrüßen zu können!

Ihr Bücherei-Team  
 i.A. Claudia Pässler

## Heimatismuseum



### Heimatismuseum kann wieder öffnen!

Das Heimatismuseum „Heimethus“ kann unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet werden.

**Ab Mittwoch 1. Juli 2020** ist das Heimatismuseum wieder **von 14:30 bis 17:00 Uhr** für Besucher geöffnet.

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten: Mittwoch, Freitag und Sonntag jeweils von 14:30 bis 17:00 Uhr.

**Für den Besuch des Heimatismuseums ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, am Eingang steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.**



## Schaubergwerk-Hoffnungstollen



### Bergwerk wieder geöffnet

Das Besucherbergwerk „Hoffnungstollen“ darf unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet werden.

**Seit Samstag, 30. Mai 2020** ist das Bergwerk wieder **von 14:00 bis 17:00 Uhr** für Besucher geöffnet.

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten: **bis 31. Oktober**, Donnerstag, Samstag, Sonntag und an allen gesetzlichen Feiertagen jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr. Für den Besuch des Bergwerks ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.



## Hochschwarzwald

### Öffnungszeiten unserer Tourist-Information Todtmoos

Montag bis Freitag 9 – 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass wir die Mindestabstände einhalten müssen und sich max. 2 Besucher gleichzeitig in unserer Tourist-Information aufhalten dürfen.

Bestellen Sie bitte Prospektmaterial vorab telefonisch, damit dies vorgefertigt werden kann.

Wir freuen uns darauf, wieder für Sie und unsere Gäste da zu sein.

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH  
 Tourist-Information Todtmoos

### Fotoausstellung „Hoch leben die Wälder“

**Eine Hommage an unsere älteste Generation in Fotos, Texten, Tonaufnahmen und Video**

**03. Juli bis 09. August 2020, Kurhaus Hinterzarten**

Nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr wird die Fotoausstellung „Hoch leben die Wälder“ noch einmal in Hinterzarten zu sehen sein. Gewürdigt werden mit ihr die ältesten Einwohner der Region – denn nirgendwo in Deutschland ist die Lebenserwartung höher als hier. 15 Hochschwarzwälder Originale im Alter von 82 bis 97 Jahren haben sich vom Starfotografen Manfred Baumann in Szene setzen lassen. Die sehr persönlichen Porträtbilder werden ergänzt durch Tonaufnahmen, einen Film sowie Texte, die Einblicke in die bewegten Lebensgeschichten der Frauen und Männer gestatten. Den passenden Hochschwarzwälder Rahmen bilden Landschaftsbilder von Dominik Sackmann.

Der begleitende Bildband zur Ausstellung ist im Buchhandel, an der Ausstellungskasse sowie in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald erhältlich.

Für den Besuch der Ausstellung gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen des Landes Baden-Württemberg. Im Kurhaus Hinterzarten ist derzeit das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske vorgeschrieben.

Weitere Infos: hochschwarzwald.de/hochlebendiewaelder

## Hoch leben die Wälder

15 Hochschwarzwälder Originale  
 fotografiert von Manfred Baumann





## Wanderung mit dem Schwarzwaldverein

**Sonntag, 28. Juni 2020**  
„Zum Riesenhirsch“

Von Todtmoos wandern wir auf dem Weg der Attraktionen zum Rheintalblick über Wehrhalden zum Riesenhirsch nach Todtmoos-Au. Über Todtmoos-Glashütte geht es zurück nach Todtmoos. Rucksackverpflegung

Gehzeit ca. 4.5 Std, etwa 12 km  
Treffpunkt: 10:30 Uhr Todtmoos/Busbahnhof  
Wanderführerin: Doris Strittmatter,  
Anmeldung :Tel. 07674/8190 Handy:01799850650

**Voraussetzungen zur Teilnahme sind die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sowie eine schriftliche Selbstauskunft vor Beginn der Wanderung. Zur Begrüßung ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.**

## Kirchliche Nachrichten



## Katholische Kirche



Kath. Pfarramt und Sekretariat:  
Kurparkweg 8, 79682 Todtmoos  
Telefon: 07674/462  
Telefax: 07674/451  
Email: sekretariat@pfarramt-todtmoos.de  
Homepage: www.wallfahrtskirche-todtmoos.de  
www.se-todtmoos-bernaue.de

### Freitag 26.06.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz  
9:00 Uhr Wallfahrtsmesse, anschl. Aussetzung und Barmherzigkeitsrosenkranz  
15:00-16:00 Uhr Beichtgelegenheit

### Samstag 27.06.

18:00-19:00 Uhr Beichtgelegenheit  
18:30 Uhr Rosenkranz  
19:00 Uhr Vorabendmesse

### Sonntag 28.06.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit  
9:00 Uhr Rosenkranz  
9:30 Uhr Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit und Wallfahrer  
11:00 Uhr Hl. Messe

### Montag 29.06.

KEINE Hl. Messe

### Dienstag 30.06.

KEINE Hl. Messe

### Mittwoch 01.07.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz  
9:00 Uhr Hl. Messe

### Donnerstag 02.07. Mariä Heimsuchung

18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz  
19:00 Uhr Hl. Messe

### Freitag 03.07. Herz Jesu Freitag

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz  
9:00 Uhr Wallfahrtsmesse, anschl. Aussetzung und Barmherzigkeitsrosenkranz  
15:00-16:00 Uhr Beichtgelegenheit

## Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos



### EVANG. KIRCHENGEMEINDE TODTMOOS

St.- Blasier-Str. 5, 79682 Todtmoos, Tel.:07674-371, Fax.: -1027  
Sekretariat: Donnerstags von 9:00-12:30 Uhr, Tel. 371, Fax. 1027,  
E-Mail: [todtmoos@kbz.ekiba.de](mailto:todtmoos@kbz.ekiba.de);  
Homepage: [www.ev-kirche-todtmoos.de](http://www.ev-kirche-todtmoos.de)  
Sprechzeit: Gemeinmediakon Bendig nach Vereinbarung Tel.: 371

### WIR FEIERN GOTTESDIENST AM KOMMENDEN SONNTAG

Herzlich laden wir Sie zu unserem kommenden Präsenzgottesdienst am **Sonntag, den 28.6. um 10:00 Uhr** in unserer „Kirche des guten Hirten“ ein.

Der Gottesdienst findet unter den Regeln zum Infektionsschutz, die in allen evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg gelten, statt. Bitte melden Sie sich **bis Samstag 12:00 Uhr** per Telefon (07674-371), oder E-Mail ([todtmoos@kbz.ekiba.de](mailto:todtmoos@kbz.ekiba.de)) an.

Eine spontane Teilnahme ist noch bei freien Plätzen möglich. Bei Bedarf findet um 11:00 Uhr ein zweiter Gottesdienst statt.

Wir im Kirchengemeinderat haben aber auch volles Verständnis für diejenigen, die in dieser Zeit generell Versammlungen meiden.

Nutzen Sie dann unser weiteres Angebot während der Corona-Pandemie. Sie finden für jeden Sonntag neu einen kleinen Ablauf von Gebeten, Liedern, Bibeltext und Auslegung ab Donnerstag auf unserer Homepage ([ev-kirche-todtmoos.de](http://ev-kirche-todtmoos.de)) oder gedruckt in der Kirche zum Mitnehmen. Unsere Kirche ist tagsüber immer geöffnet.

Herzliche Grüße

*Ihr Gemeinmediakon Jürgen Bendig und der Kirchengemeinderat*

**Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquickern.**

*Evangelium nach Matthäus 11,28*

## Lebenshilfe



### Lebenshilfe Südschwarzwald e. V. Titisee – Neustadt

**Wege gestalten. Gemeinsam.**

**Wir sind während der Corona-Krise für Sie erreichbar!**

#### Verwaltung und Geschäftsstelle

Montag – Freitag 08 – 12 Uhr sowie 13 – 16 Uhr  
Freitag 08 – 12 Uhr  
07651 93 626 0  
[j.fehrenbach@lebenshilfe-ssw.de](mailto:j.fehrenbach@lebenshilfe-ssw.de)

#### Gruppenangebote und Persönliche Angebote Landkreis Waldshut

Montag – Freitag zu den bekannten Bürozeiten  
07761 99 87 731  
[k.backschat@lebenshilfe-ssw.de](mailto:k.backschat@lebenshilfe-ssw.de)

#### Fachbereich Arbeit

Montag – Freitag zu den bekannten Bürozeiten  
07763 92 91 028  
[arbeit@lebenshilfe-ssw.de](mailto:arbeit@lebenshilfe-ssw.de)

#### Interdisziplinäres Beratungs- und Frühförderzentrum

Montag – Freitag zu den bekannten Öffnungszeiten  
-Bitte beachten Sie unsere Sicherheits- und Hygieneregeln am Eingang  
[bfz@lebenshilfe-ssw.de](mailto:bfz@lebenshilfe-ssw.de)

Falls ein Anrufbeantworter geschaltet ist, sprechen Sie Ihr Anliegen auf Band – wir rufen Sie zuverlässig zurück!

**Ende des redaktionellen Teils**

# PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!

## Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld!



Bis zu  
**30%**  
sparen!

■ Aktionscode P-2020-06

### PRIMO-SMOOTHIE FÜR SIE!

Mixen Sie gezielt unsere Heimatblätter zu Ihrer Anzeigenschaltung. Sichern Sie sich bis zu 30% Rabatt.

#### Mixen Sie sich Ihr individuelles Werbeumfeld:

- In 3 Ausgaben Ihrer Wahl = 10% Rabatt
- In 6 Ausgaben Ihrer Wahl = 20% Rabatt
- Ab 9 Ausgaben Ihrer Wahl = 30 % Rabatt

Unsere Aktion gilt vom 15.6. bis 31.7.20 in den Ausgaben der KW 25 bis 31.

Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. 1 Kombination zählt als 1 Ausgabe.

Bitte Aktionscode P-2020-06 bei Bestellung angeben.



## Dorfmetzgerei Partyservice



**Edelbert Waßmer**

Rohmatt 28 • 79685 Hög-Ehrsberg • Tel. 07625 98359 • Fax: 98250

**Angebot vom 02.07.2020 bis 04.07.2020**

✓ Schweinekotelett natur/mariniert	1 kg	7,20 €
✓ Rinderhuft	1 kg	22,80 €
✓ Grillwürste gemischt 5er Pack	1 kg	9,80 €
✓ Schschlik	1 kg	11,20 €
✓ Almklopfer	100 g	0,95 €
✓ Knobistängle	100 g	1,18 €
✓ Hinterschinken	100 g	1,58 €
✓ Klöpfersalat	100 g	0,95 €
✓ Deutscher Gouda	100 g	1,08 €

**Ab 1. Juli 2020 geben wir die Mehrwertsteuersenkung an unsere Kunden weiter!!!**

**Spartüte 6,00 € vom 29.06. - 01.07.2020**

500 g hackfleisch gem. • 1 Paar Wienerle • 125 g Fleischkäse

Filiale Zell-Atzenbach      Filiale Zell Schönauer Str.      Filiale Todtmoos  
 Tel. 07625/385, Fax: 07625/8559      Tel. 07625/560      Tel. 07674/393, Fax 07674/8991  
 @-Mail-Adresse: info@dorfmetzgerei.de • www.dorfmetzgerei.de

### Filiale Todtmoos • Bergleweg 2

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8-18 Uhr, Mi., 8-13.30 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

**Gutes Essen aus der Metzgerei vom 29.06. - 04.07.2020**

<b>Täglich</b>	<b>Kartoffelsuppe</b>	<b>€ 2,90</b>
<b>Wochentag:</b>	<b>Gericht:</b>	<b>€/Port.</b>
Mo., 29.06.	<b>Wurstgulasch</b> mit Nudeln und Gemüse	5,70
Di., 30.06.	<b>Schaschlik</b> mit Reis und Salat	6,00
Mi., 01.07.	<b>Käsespätzle</b> mit Salat	5,40
	<b>Eisbein mit Sauerkraut</b>	5,40
Do., 02.07.	<b>Mailänder Schnitzel, Tomatensoße</b> mit Spaghetti und Salat	6,30
	<b>½ gegrilltes Hähnchen</b>	3,50
Fr., 03.07.	<b>Hackbraten</b> mit Kartoffeln und Gemüse	5,70
	<b>Gegrillte Schweinshaxe</b>	5,00
Sa., 04.07.	<b>Wurstsalat</b> mit Pommes	4,90

Solange der Vorrat reicht. Änderungen vorbehalten.

## Dölle Bingel & Kollegen

Rechtsanwälte

Ihre Anwälte  
vor Ort

- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Grundstücksrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Zwangsvollstreckung

Murgtalstraße 11 | 79682 Todtmoos | www.ra-doelle.de  
Tel. 07674/92 04 40-0 | Termine nach Vereinbarung



Tel: 07602-94200

www.albiez-team.de

Wir bieten guten Team-Geist, gute Bezahlung /genaue Zeiterfassung, Zusatzvorteil Möglichkeiten wie Wohnung, Betriebswagen etc.  
Wir suchen:

- Restaurantfachmann/-frau mit Entwicklungsmöglichkeit für eine Kaderposition
- Service Mitarbeiter (m/w) auf Voll-, Teilzeit oder Minijob Basis
- Auszubildende (m/w) für Koch, Hotelfach oder Restaurantfach
- Zimmer Mädchen / Housekeeping Mitarbeiter (m/w) auf Teilzeit oder Minijob Basis
- Kosmetikerin (m/w) mit Erfahrung im Wellnessbereich / Minijob Basis



## Metzgerei Sandmann

79737 Herrischried / Hogschür  
Schulstraße 6

Tel. 0160 / 94 47 46 36

Mail: info@metzgerei-sandmann.com

Internet: www.metzgerei-sandmann.com

## Frisches Rehfleisch aus heimischer Jagd

- Rehbolognese und Gulasch, fertig eingekocht im Glas
- Rehmedaillions, perfekt für den Grill
- Wildgrillwurst in verschiedenen Sorten
- Professionelle Zerlegung von Wild für Jäger

Partyservice

### Öffnungszeiten:

Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Samstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

## Wohnung in Todtmoos

ruhige Lage, Ortsmitte, möbliert, EBK, Balkon, ca. 25 qm, € 250,00 Kaltmiete, ab sofort zu vermieten.  
Tel. 0152 584 520 55

## Helles 1-Zimmer-Appartement

mit Küche, Wohn-/Schlafraum, Abstellraum und Freisitz, in zentraler Lage in Todtmoos zu vermieten.  
Tel. 07674 / 83 36 - Handy 0162 / 635 80 03



**WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!**  
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



**07741- 965858**  
[www.reha-lift.com](http://www.reha-lift.com)

*denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!*

**DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach  
ZKZ 13392, PVSt, Deutsche Post 



**Ihre Immobilienexperten** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung. Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Telefon: 07751 91 825-0  
[waldshut@garant-immo.de](mailto:waldshut@garant-immo.de)  
[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)

**Staufen darf nicht zerbrechen!**

[stauenstiftung.de](http://stauenstiftung.de)

Stiftung zur  
Erhaltung  
der historischen  
Altstadt  
Staufen

identis.de

**Roleg's**

TAXI & MIETWAGEN | WEHR

• Krankenfahrten, Bestrahlung, Chemotherapie (Alle Kassen) • Flughafentransfer

Tel. 07762  
**5 11 88**

**Rollstuhltaxi**

Lust auf einen abwechslungsreichen Job mit vielfältigen Aufgaben?  
**Jetzt bewerben!**  
Zukunftsplanung nach Corona...

(m/w/d)  
**Aushilfen**  
**450.- € Jobs**  
in verschiedenen Bereichen und Aufgaben

**Ihr Profil**  
▪ ehrlich, zuverlässig, flexibel, aufmerksam

(m/w/d)  
**Mitarbeiter/in**  
**Marketing & Office**

**Ihre Aufgaben**  
▪ Planung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen  
▪ Aktualisierung und Pflege digitaler Inhalte  
▪ Büromanagement als Führungskraft und Dienstleistung  
▪ Einarbeitung als Führungskraft

**Ihr Profil**  
▪ Marketingerfahren, gerne mit kaufmännischem Hintergrund-Wissen sowie Technik- und Computeraffinität;  
▪ Kenntnisse mit Office-Paket und Adobe sind hilfreich;  
▪ Hohe Eigenmotivation und Engagement setzen wir voraus;  
▪ Freude am Arbeiten in einem guten Team-Umfeld in welchem Aufbau und Weiterentwicklung Alltag sind;  
▪ Freude an Erfolg und Wachstum.

Nun ... Spassi für Jung und Alt!

Bowling-Bahn  
Käschüli  
Western-Stadt  
Horror-Bahn  
Indoor-Soccer  
Schwarzlicht-Minigolf  
Laserspass  
Kaffeestube  
35m-Buffer  
Ritterburg/-mahl  
Eventräume  
Shop  
Outdoor-Bikertreff  
Souvenir-Shop  
Kinderland  
Kirmes-Karusell

(m/w/d)  
**Reinigungskraft**  
(Aushilfskräfte und Ganztagskraft)

Teilen Sie Ihre Zeiten im Team zwischen 6 Uhr und 22 Uhr flexibel sein. Die Möglichkeit besteht in Teil- oder Vollzeit. Sauberkeit und Hygiene sind unsere höchsten Prioritäten.

**Ihre Aufgaben**  
▪ Im Team täglich den Freizeitparks reinigen aller Hygienebereiche, Spielgeräte, Anlagen, Flächen und Wege

**Ihr Profil**  
▪ Blick für Sauberkeit, Fleiss, Belastbarkeit und Teamfähigkeit nach Aufgabengebieten

(m/w/d)  
**Abteilungsleiter**  
**Bürokräfte**  
**Elektroniker**  
**Koch / Köchin**  
**Auszubildende**

**Wir suchen...**

Die Öffnungszeiten unseres Parks werden sein:  
Dienstag bis Sonntag 14 bis 22 Uhr

Spassi Freizeitpark  
Entertainment-Freizeit GmbH  
Zur Alten Spinnerei 1  
79669 Zell im Wiesental  
[bewerbung@freizeitpark-zell.de](mailto:bewerbung@freizeitpark-zell.de)

**Bewerben Sie sich...**

**Freizeitpark**  
Zell im Wiesental